

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 32 (1981)

Heft: 1

Artikel: Ein Denkmal-Fall

Autor: Gubler, Hans Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN DENKMAL-FALL

von *Hans Martin Gubler*

ZUR VORGESCHICHTE

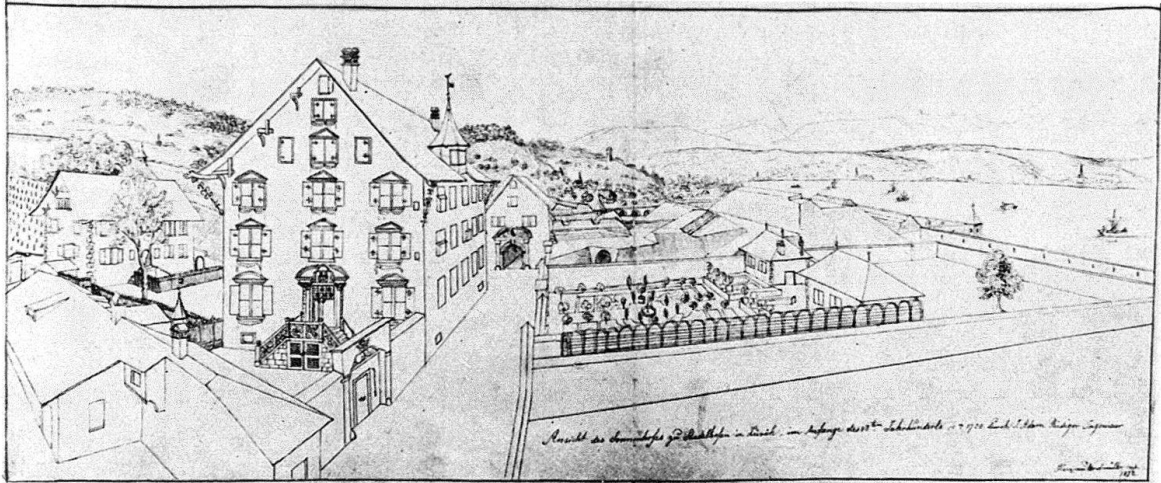
Gegen zwanzig Jahre dauerte die Auseinandersetzung um das Ensemble barocker Bauten an der Stadelhoferstrasse in Zürich, in den letzten fünf Jahren fielen die endgültigen Entscheide. Bereits zweimal ist darüber in «Unsere Kunstdenkmäler» kurz berichtet worden. Im Bericht des stadtzürcherischen Denkmalpflegers über offene Probleme in der Stadt lesen wir 1976 (Heft 1, S. 122): «Die Stunde der Wahrheit liegt aber noch vor uns. Es geht um die beiden barocken Bauten ‹Sonnenhof› und ‹Baumwollhof› an der Stadelhoferstrasse (...). Der Entscheid liegt nun beim Volk. Der Ausgang der Abstimmung ist ungewiss. Sollte Zürichs Vergangenheit im entscheidenden Fall doch keine Zukunft haben?»

Wenige Monate später beschlossen die Stimmberechtigten der Stadt, die Weichen für diese Zukunft zu stellen. In Heft 2 von 1976, S. 227 erfuhren unsere Mitglieder: «Die Stadtzürcher haben die Probe bestanden. Die Gestaltung des Stadelhoferquartiers kann nun mit massgeblicher Beteiligung der Stadtzürcher Denkmalpflege in die Wege geleitet werden. Was am Talacker verlorengegangen, soll an der Stadelhoferstrasse nun realisiert werden.» Am 21. März 1976 hatten die Stimmberechtigten einem Ankauf der beiden abbruchbedrohten Häuser knapp zugestimmt.

Hat sich der damalige Einsatz für ein Quartier, für die barocke Bausubstanz gelohnt, was hat sich in diesem Jahr fünfzig abgespielt, wie sieht es heute aus? Legitime Fragen unserer Leser, die nicht nur im lokalen Rahmen von Interesse sind, da der knappe Entscheid – im milden Nachsommer des europäischen Jahres für Denkmalpflege und Heimatschutz gefasst – eine Reihe von Fragen offengelassen hat.

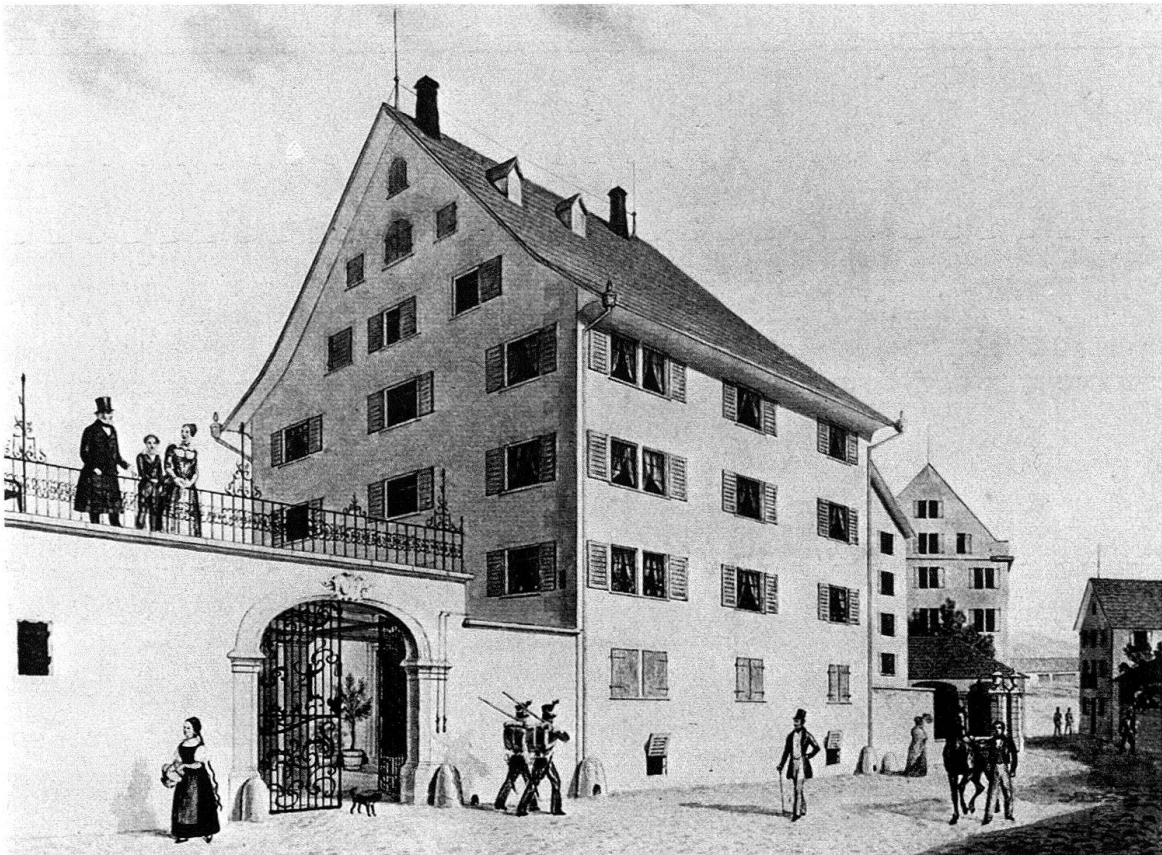
VORAUSSETZUNGEN

Das Stadelhoferquartier ist eine barocke Vorstadt, die im Gefolge der neuen Schanzenanlage der Stadt im 17. Jahrhundert intensiver bebaut worden war. Charakteristisch war eine zweizeilige Bebauung der Ausfallachse von der Altstadt zur Stadelhofer-Porte mit einer Reihe repräsentativer Wohnhäuser, denen – vor allem seewärts – grosse Gärten vorgelagert waren. Diese Gärten wurden bereits im 19. Jahrhundert überbaut, im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts fielen auch die zugehörigen Häuser Neuanlagen zum Opfer. Einzig der hangseitig gelegene Teil (mit rückseitigen Gärten, die eine Grünraumverbindung zur Hohen Promenade schufen) blieb in seiner wesentlichen Substanz erhalten. Die kleinräumlich überbaute Zeile der Häusergruppe löst sich gegen den Stadelhoferplatz hin in drei grosszügig angelegte Baukuben auf, die durch Sekundärbauten des 18. und 19. Jahrhunderts und Hofbildungen vielfach untereinander



Zürich. Stadelhoferstrasse, Bestand 1720. In der Bildmitte der «Sonnenhof»

räumlich verbunden waren. Markant im Strassenzug die beiden traufständigen Baukörper von «Sonnenhof» und «Baumwollhof» – der erstere einmal kurzfristig auch Wohnsitz von General Werdmüller, der zweite im Besitz reicher Seidenhändler; etwas zurückgeschoben und giebelständig quergestellt der im Volumen ungefähr gleiche «Bockskopf». Auf dem Gelände der drei Barockbauten wurde – im Hinblick auf die wichtige Funktion des nahegelegenen Bahnhofs Stadelhofen im Nahverkehrskonzept



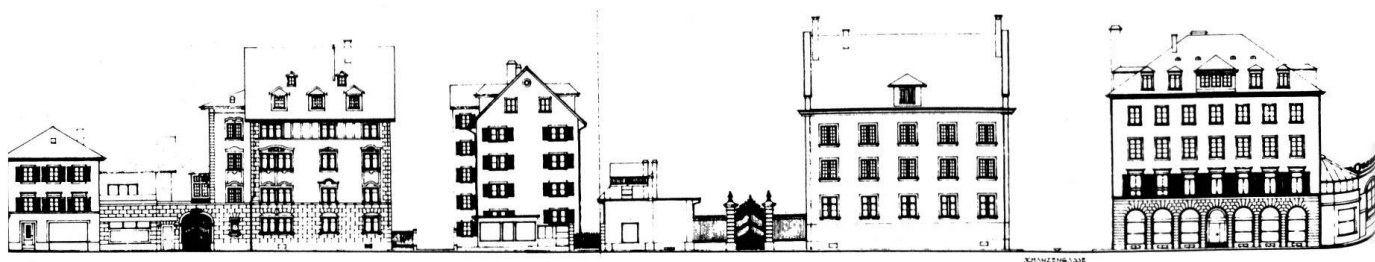
Zürich. Stadelhoferstrasse, Mitte 19. Jh. Vorn «Baumwollhof», hinten «Sonnenhof», dazwischen «Bockskopf»

der Region Zürich – seit über zwanzig Jahren geplant. Vorerst rechnete man mit dem Abbruch aller drei Bauten, obwohl deren Wert bekannt war. Als dann in den siebziger Jahren die Realisierung eines Bauvorhabens tatsächlich näherrückte, wurden die Bemühungen, die wertvolle Bausubstanz zu retten, verstärkt. Die Auseinandersetzung endete mit einem politisch ausgehandelten Kompromiss. Die federführenden städtischen Behörden beschlossen den Kauf der zwei Eckbauten, des «Sonnenhofs» und «Baumwollhofs», obwohl ein ausführliches, gutdokumentiertes Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege den Erhalt des ganzen Ensembles gefordert hatte.

In einem Vertrag zwischen den Eigentümern des Grundstückes und der Stadt – der vor der Abstimmung nicht einsehbar war – einigte man sich, die beiden Häuser für eine Summe von 13,6 Millionen Franken anzukaufen. *In diesem Preis waren rund 6 Millionen Franken Entschädigung für den Minderwert des Restgrundstückes zwischen den beiden Bauten enthalten.* Den Skeptikern unter den Befürwortern des Ankaufs wurde behördlicherseits freundlich beruhigend mitgeteilt, dass im (geheimen) Vertrag die Stadt jene Bestimmungen eingebracht habe, die es erlauben würden, ein glückliches Ensemble von Alt und Neu zu schaffen, das dem hohen Wert der barocken Bauten angemessen sein werde. Die Stadtzürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Komitees und eine grosse Anzahl an Prominenz setzten sich dann in einem harten Abstimmungskampf für den teuren Ankauf ein. Das Stimmenverhältnis von 52 837 Ja gegen 51 299 Nein zeigt deutlich, wie stark umstritten die Vorlage war.

VOM ABSTIMMUNGSSIEG ZUM «FALL STADELHOFERSTRASSE»

Was nach dem 21. März 1976 ablief, muss von den damaligen Befürwortern als Countdown für die Zerstörung des Ensembles betrachtet werden. Bald wurde offenbar, dass in dem zwischen Stadt und Eigentümern ausgehandelten Vertrag die städtischen Behörden keinerlei Auflagen für eine optimal den barocken Bauten angemessene Einordnung der Neubauten erlassen hatten. Das zur Ausführung bestimmte Projekt «Stadelhoferpassage» sah eine dichte Überbauung vor, setzte sich in Form und Material bewusst gegen die alte Bebauung ab und sah als Nutzung eine grosse Einkaufspassage, Büros und Wohnungen vor. Das Missbehagen über diese Konfrontations-Architektur liegt nicht in erster Linie im formalen Bereich, sondern wurzelt tiefer. Ganz sicher entsteht es



Zürich. Stadelhoferstrasse, Bestand vor dem Abbruch 1980. Von links nach rechts: «Granatapfel», «Baumwollhof», «Bockskopf», «Sonnenhof», «Olivenbaum» und Beginn des Bahnhofs Stadelhofen



Zürich. Stadelhoferstrasse, «Baumwollhof» (hinten), «Bockskopf» (Mitte) und Portal des «Sonnenhofs» (vorn), Frühling 1980. – Abbruch des barocken «Bockskopfes», März 1980

einmal aus der Tatsache, dass für die bedeutende Investition von Steuergeldern – allein 6 Millionen für den Minderwert – keine Gegenleistung erbracht worden ist. Prioritäten zugunsten der Denkmalschutzobjekte sind nicht gesetzt worden. Im Gegenteil: in Stufen engagierten sich das federführende Bauamt II der Stadt, die Denkmalpflege der Stadt, schliesslich auch die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission mehrheitlich für den Experimentcharakter des Neubaus.

Man billigte im nachhinein auch den Ersatz einer prächtigen Wellingtonia, deren Erhaltung in der ersten Baubewilligung noch gefordert worden war. Aus «ästhetischen» Gründen erteilten Stadt und Kanton eine *Ausnahmebewilligung für ein Höherbaurecht*, so dass ein zonenwidriges sechstes Geschoss möglich wurde. Die Opposition aus der Nachbarschaft konnte durch kleine Retuschen am Projekt und Entgegenkommen bei der Raumbeschaffung beruhigt werden; so dienen jetzt die teuer erstandenen Räume des «Sonnenhofs» als Lager, Verkaufsräume und Werkstätten.

Die Schritte der Stadtzürcherischen Vereinigung für Heimatschutz liefen in den angerufenen Kommissionen teilweise leer oder blieben im juristischen Netz hängen. Eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Ausnahmebewilligungen lehnte der Regierungsrat ab. Ihre Vorstellungen zur Erhaltung des ganzen Ensembles wurden nie ernsthaft studiert oder gar alternativ geprüft.

Die Integration auch des mittleren Gebäudes in den Neubau – die reizvollen Verbindungen von Haupt- und Nebenbauten, die kleinen Höfe hätten dazu eigentlich eingeladen – scheiterte an der unerschütterlichen Masse der nutzbaren Quadratmeter. Die Alternative wäre auch nicht a priori ein schwacher, angepasster, farbloser Neubau gewesen (vor dem man offenbar mehr Angst hatte als vor der potenzierten Show eines Baues in «heutiger, zeitgemässer Formensprache»), sondern denkbar wäre gewesen eine sich unterordnende, einordnende Überbauung des Restareals, die von den orts-

baulichen Strukturen ausgehend, deren Erfüllung und nicht deren Zerschlagung zum Ziel gehabt hätte: grundsätzlich andere Wahl der Baumaterialien, grundsätzlich keine strukturfremden Konvexformen, Abschrägungen usw., schliesslich lockere Überbauung. Zumindest verantwortungsvoll wäre das Durchspielen dieser Alternativen – sei es nur im Modell – gewesen. Aber nicht einmal dazu mochte man die Bauherrschaft verpflichten.

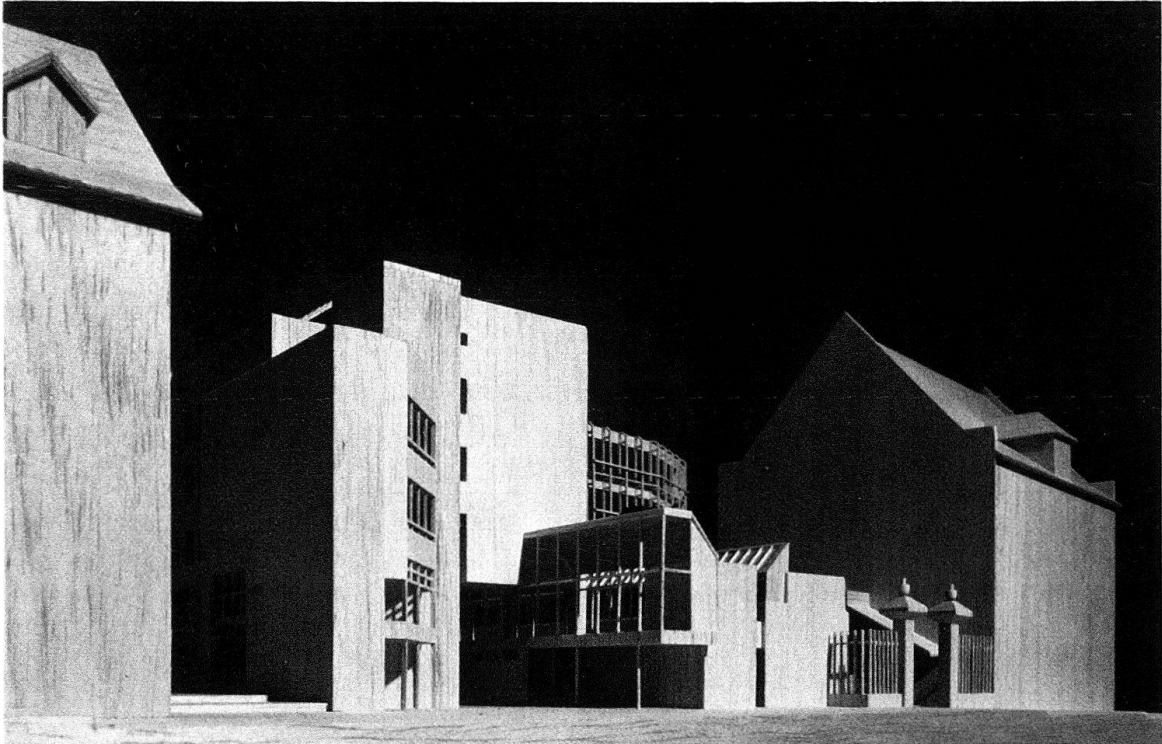
Der Kanton Zürich besitzt auf dem Papier eines der vielversprechendsten Planungs- und Baugesetze der Schweiz. Eidgenössische und kantonale Fachstellen haben den *Wert des Ensembles* mehrfach herausgearbeitet, eine Abstimmung hatte gezeigt, dass der Wille vorhanden war, ortsbauliche, architektur- und kulturgeschichtliche Prioritäten zu setzen – und trotzdem wurde im Frühling 1980 mit dem Abbruch des Hauses «Zum Bockskopf» begonnen und die Trias des 17. Jahrhunderts zerstört.

EINE SCHLUSSFOLGERUNG

Auf den ersten Blick scheint es leicht, aus dem Fall Stadelhoferstrasse ein Fazit zu ziehen. Eine Bauherrschaft, die sich zwar teilweise gesprächsbereit, nie aber kompromissbereit zeigte, ein Architekt, der seine Qualitäten öfters bewiesen, sich aber hier wie ein Blinder unter Einäugigen aufzuführen verpflichtet fühlte, schliesslich die bewilligungspflichtigen Behörden von Stadt und Kanton: alle haben auf juristisch abgesicherten Wegen ein Bauvorhaben durchgebracht, dessen Ausführung trotzdem starkes Missbehagen auslöst. Bitter schmeckt nicht die Niederlage, sondern die Art ihres Zustandekommens.

Nicht mangelnde Gesetze, nicht mangelnder Volkswille, etwas für die Bauten zu tun, sondern einzig der fehlende Wille, die gesetzlichen Möglichkeiten *zugunsten* der städtebaulichen, ortsbildlichen und architekturgeschichtlichen Qualität des Ensembles voll auszuschöpfen, führten zum heutigen Ergebnis.

Man könnte den Fall Stadelhoferstrasse zu den anderen ad acta legen, da er zum Alltag schweizerischer Denkmalpolitik gehört. Einzelne Aspekte gehen *über die Tagesaktualität* aber doch *hinaus*. Man kann sich etwa fragen, welchen Stellenwert die Denkmalpflegeanliegen in der Abwägung gleichrangiger Interessen einnehmen, wenn respektable Investitionen für Kauf und Minderwertsentschädigung getätigt werden, ohne dass das zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium dann auch genutzt, ja durch Bonifikationen (lies: Ausnahmegewilligungen) geradezu noch lächerlich gemacht wird. Im weiteren Rahmen berührt dies auch die Stellung der Denkmalpflege in einer staatlichen Hierarchie, in der politisch motivierte und nicht fachspezifische Entscheide die Bedingungen schaffen, in welcher die Denkmalpflege zu agieren hat. Von hier aus lässt sich sogar das Umschwenken der städtischen Denkmalpflege und der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission gedanklich wenigstens nachvollziehen. Ausgehend vom gesetzten politischen Rahmen, sicherten sie sich wenigstens ein Teil-Mitspracherecht. Man kann dies als Opportunismus missverstehen, offiziell benennt man es realistische Denkmalpflegepolitik.



Zürich. Projekt «Stadelhoferpassage» von Architekt E. Gisel, Zürich. Projektierungsstand Frühling 1979

An der Stadelhoferstrasse sind die Entscheide gefallen. In den nächsten Monaten wächst zwischen und hinter den beiden Barockbauten der Neubau mit allen Segnungen der Infrastruktur – Autoeinstellhalle, Zufahrten – hoch. Bald werden die Pendler vom rechten Zürichseeufer, fussgängertechnisch in die richtigen Bahnen verwiesen, tagtäglich die «Stadelhoferpassage» durchheilen. Die Zeit ist nicht fern, in der man dies als Belebung des Quartiers feiern wird. Die beiden erhaltenen, fachmännisch restaurierten Baudenkmäler, die barocken Eisengitter spielen die Rolle, die ihnen in dieser Szene auch zukommt: Rudimente eines früheren Ensembles zu sein, die nur noch wenig über den einstigen städtebaulichen Bezug etwas auszusagen vermögen.

Das hindert nicht daran zu glauben, dass eine andere Lösung möglich gewesen wäre, dass das barocke Vorstadtensemble an der Stadelhoferstrasse einem zeitgemässen Renditedenken geopfert wurde. Die Weichen sind damit gestellt, dass auch diese barocke Vorstadt den Weg der andern am Talacker gehen kann.

Ein alltäglicher Fall? Gewiss. Alltäglich ist auch der Versuch, mit dem man das Resultat als demokratisch ausgehandelten Kompromiss verkaufen will. Dazu waren die Spiesse aber zu ungleich: der Countdown für das Ensemble war bereits vor der Abstimmung am 21. März 1976 programmiert¹.

Anmerkung

¹ Die Dokumentation des ganzen Vorgangs ist in einem Dossier der Stadtzürcherischen Vereinigung für Heimatschutz erhalten (deponiert im Stadtarchiv Zürich).